

(4) Betriebe oder Personen, die Haldenmaterial oder Material aus Absetzanlagen erwerben, verwenden oder damit umgehen, sind für die Einhaltung der erforderlichen Regelungen zur Gewährleistung des Strahlenschutzes verantwortlich.

§3

Grundsätze

(1) Zum Schutze der Bevölkerung vor ionisierender Strahlung sind an Halden oder Absetzanlagen Strahlenschutzmaßnahmen gemäß den Festlegungen dieser Anordnung und den in Anlage 1 vorgesehenen Maßnahmen durchzuführen. Dabei ist so zu verfahren, daß diese Maßnahmen mit Wiederurbarmachungs- und Rekultivierungsarbeiten im Sinne der geltenden Rechtsvorschriften zu verbinden sind.

(2) Haldenmaterialien und Materialien aus Absetzanlagen dürfen bei Berücksichtigung volkswirtschaftlicher Erfordernisse nur unter Beachtung dieser Anordnung verwendet bzw. genutzt werden, um damit den Schutz der Bevölkerung vor ionisierender Strahlung bei der Verwendung dieser Materialien zu gewährleisten.

(3) Strahlenschutzmaßnahmen sind bereits in der Projektierungsphase der Halden und Absetzanlagen zu berücksichtigen.

(4) Die Stilllegung von Halden oder Absetzanlagen oder von Teilen derselben sowie ein geplanter Rechtsträgerwechsel oder Übergang von Nutzungsrechten sind dem Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz mindestens 6 Monate zuvor anzuzeigen.

§4

Strahlenschutzgenehmigung

(1) Arbeiten an Halden und Absetzanlagen, die die Strahlenschutzsituation der Umgebung beeinflussen können, und Nutzungen sowie Folgenutzungen von Halden und Absetzanlagen sowie die Gewinnung und die Weitergabe von Haldenmaterialien oder Materialien aus Absetzanlagen bedürfen gemäß § 6 der Strahlenschutzverordnung vom 26. November 1969 der Strahlenschutzgenehmigung (nachstehend Genehmigung genannt) des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz.

(2) Die Strahlenschutzgenehmigung ersetzt nicht Genehmigungen oder Zustimmungen anderer Staatsorgane.

§5

Zustimmung

(1)a) Die Verwendung und Nutzung von Haldenmaterialien oder Materialien aus Absetzanlagen und

b) Veränderungen an Bauobjekten aus Haldenmaterialien, z. B. Änderungen, die Auswirkungen auf die Belüftungsverhältnisse haben, oder andere die Strahlenschutzsituation beeinflussende Maßnahmen sowie die Liquidierung solcher Bauobjekte

bedürfen der Zustimmung des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz.

(2) Die Zustimmung ersetzt nicht Genehmigungen oder Zustimmungen anderer Staatsorgane.

§6

Antrag auf Genehmigung

Der Antrag auf Genehmigung gemäß § 4 ist in 2facher Ausfertigung beim Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz einzureichen und hat zu enthalten:

a) Angaben aus der technischen Dokumentation entsprechend § 20 der Anordnung vom 2. Oktober 1980 über Halden und Restlöcher (GBl. I Nr. 31 S. 301) bzw. Angaben entsprechend der Anordnung vom 22. Mai 1969 über

Vorbereitung, Bau, Betrieb und Instandhaltung sowie Außerbetriebsetzung industrieller Absetzanlagen, Anlage 3 (GBl. II Nr. 47 S. 297), die zur Einschätzung der Strahlenschutzsituation notwendig sind. Der Umfang der Angaben wird vom Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz festgelegt;

- b) Angaben zur mittleren Konzentration! der Radionuklide Ra-226, Thnat- und des Kaliums;
- c) Angaben zur voraussichtlichen Folgenutzung nach Wiederurbarmachung;
- d) genaue Angaben bei anderweitigen Folgenutzungen;
- e) der Bericht des Betriebes gemäß § 8.

§7

Zustimmungsverfahren

(1) Der Antrag zur Zustimmung gemäß § 5 Abs. 1 ist in 3facher Ausfertigung beim Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz einzureichen und hat zu enthalten:

- a) Bezeichnung der Halde (gegebenenfalls Nr. nach Systematik der örtlichen Organe) oder Absetzanlage oder genaue Angaben zur Lage der Halde oder Absetzanlage;
- b) Rechtsträger der Halde oder Absetzanlage bzw. Betrieb, der das Haldenmaterial weitergibt;
- c) benötigte Materialmenge;
- d) geplante Verwendung oder Nutzung;
- e) zusätzlich bei Verwendung zu Bauzwecken
 - Charakterisierung des Bauvorhabens,
 - technische Angaben (Projektunterlagen),
 - Dauer des Einbaus,
 - Art des Materialtransportes,
 - Ort des Materialeinsatzes,
 - Art und Umfang der Nutzung des Bauwerkes.

(2) Die Zustimmung des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz wird als Einzelzustimmung oder als generelle Zustimmung erteilt.

(3) Beim Erwerb von Haldenmaterialien oder Material aus Absetzanlagen ist dem Betrieb gemäß § 2 die Zustimmung des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz vom Erwerber vorzulegen.

§8

Dokumentation

(1) Werden Halden oder Absetzanlagen oder Teile derselben stillgelegt und Strahlenschutzmaßnahmen durchgeführt oder tritt ein Wechsel der Verantwortung gemäß § 2 ein, ist vom Betrieb ein Bericht anzufertigen, in dem die Strahlenschutzsituation einzuschätzen ist. Einzelheiten sind in Anlage 2 geregelt. Der Bericht ist dem Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz zur Bestätigung vorzulegen. Die Angaben der technischen Dokumentation gemäß § 20 der Anordnung vom 2. Oktober 1980 über Halden und Restlöcher bzw. gemäß Anlage 3 der Anordnung vom 22. Mai 1969 über Vorbereitung, Bau, Betrieb und Instandhaltung sowie Außerbetriebsetzung industrieller Absetzanlagen sind entsprechend zu ergänzen.

(2) Die durchgeführten Strahlenschutzmaßnahmen sind vom Betrieb dem zuständigen Rat des Bezirkes zur Dokumentation im bezirklichen Planungskataster anzuzeigen.

(3) Die Verwendung von Haldenmaterialien zu Bauzwecken ist in den Bauunterlagen auszuweisen. Werden Bauobjekte nach Fertigstellung den Rechtsträgern übergeben, ist im Abnahmeprotokoll die Art des Baumaterials zu dokumentieren.

1 Probenentnahme: Die Art und Weise der zur Ermittlung der mittleren Konzentrationen notwendigen Probenentnahmen wird vom Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz jeweils festgelegt.